

Correferat über dieses Thema

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Schweizerischen Armenerzieherversins**

Band (Jahr): **3 (1870-1873)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Correferat über dieses Thema.

Herr Präsident!

Werthe Freunde und Berufsgenossen!

Daß unser Referent nicht bloß ein Meister in der Musica ist, sondern auch auf wichtige, tiefeingreifende Fragen auf dem Gebiete der Armererziehung ordentlichen Bescheid wisse, und eine gute Feder führe, haben Sie gewiß alle mit mir vorausgesetzt, und seine gründliche, umfassende, klare Ausarbeitung des gegebenen Thema's ist ein neuer Beweis für die Richtigkeit unserer Voraussetzung. Es war ein Genuß für mich, die schöne Arbeit zu durchgehen und ich freute mich über die aus dem Schatze reicher Erfahrung und gründlicher Sachkenntniß geschöpften Anregungen und Vorschläge zu einem gedeihlichen Wirken in unserm Berufe.

Ein anderes Gefühl hingegen bemächtigte sich meiner bei dem Gedanken an meine Aufgabe. Unwillkürlich drängten sich mir die Worte Alexanders des Großen auf: „Ach, wenn es so fortgeht, so wird mir mein Vater nichts mehr zu thun übrig lassen.“ Ich soll nun, wahrlich zum Ueberfluß, auch noch meinen Senf dazu legen und thue es ohne weitere Entschuldigungen.

Ich erkläre mich von vorne herein mit den aufgestellten Schlußsätzen im Ganzen einverstanden, und was ich noch beizufügen gedenke, kann nur dazu dienen, das schon Gesagte zu bestätigen und wenn's möglich wäre, zu ergänzen.

Aufgabe und Stellung der Aufsichtsbehörde ist, wie das Referat ganz richtig bemerkt, von dem Stiftungsscharakter der Anstalten und von dem speziellen Zweck derselben abhängig. Sie verdanken ihre Entstehung dem Staate oder den Bürgergemeinden, einzelnen Personen oder freien Corporationen.

In beiden Fällen ist die Aufgabe und Stellung der Behörden meistens durch Reglemente oder Pflichtenhefte fixirt. Die Verantwortlichkeit auf beiden Seiten erfordert ein genaues Festhalten derselben. Ich bin ganz damit einverstanden und freue mich, daß wir uns hier schon treffen; denn auch ich bin der Ueberzeugung, daß der Spruch: Der Buchstabe tödtet, der Geist ist's aber, der lebendig macht, hier seine vollste Anwendung findet. Wer uns bloß diese kalten, steifen, oft herzlosen Gesetzesparagraphen vorhält und dieselben nicht mit dem Geiste des Zutrauens, der Liebe und des Wohlwollens zu durchglühen weiß, wird nie

den Zweck erreichen, wird statt Segen Unheil stiften, statt aufbauen, niederreißen. Darum ist wohl in These 5 darauf hingewiesen, daß in wohlverstandennem Interesse der Anstalten nur solche Männer in die Aufsichtsbehörde gewählt werden, die

- a. durch Gesinnung und bisherige Thätigkeit bewiesen haben, daß ihnen das Wohl der armen und verlassenen Jugend am Herzen liegt und daß sie über die Mittel zur Rettung und Veredlung derselben hinreichende Klarheit haben;
- b. durch ihre äußere Lebensstellung und Erfahrung im Stande sind, bei den mannigfaltigen Aufgaben der Armenerziehung rathend und helfend einzugreifen.

Nach These 6 soll der Vorsteher Mitglied der Behörde nur mit berathender Stimme sein. Ich meinerseits bin in manchen Fällen schon recht froh gewesen, nur berathende Stimme zu haben, ohne deshalb zu glauben, daß auf der andern Seite durch Stimmrecht weder der Einfluß noch die Verantwortlichkeit wesentlich erhöht würde. Der Einfluß ist mir im ersten Falle nicht abgeschnitten und folglich bin ich der Verantwortlichkeit auch nicht enthoben.

Nach These 7 sollten die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Lebensstellung und Erfahrung besondere Aufgaben in Beaufsichtigung der Verwaltung und des Erziehungswezens der Anstalt übernehmen.

Die Zuthheilung der verschiedenen Verwaltungszweige an einzelne hiezu befähigte Personen ist jedenfalls am Besten dazu geeignet, das Amt des Vorstehers zu erleichtern, das gute Einverständnis zwischen Ueber- und Untergeordneten zu bewahren, dringende Geschäfte sicher und bald zu erledigen und unverständige Eiferer ferne zu halten.

Was muß das für eine schwerfällige Mechanik sein, besonders wenn die Mitglieder stundenweit auseinander wohnen und eben so weit in ihren Anschauungen und Ansichten auseinander gehen, wo man sich oft wegen Kleinigkeiten oder unausweichlichen Abänderungen, Anschaffungen &c. vorerst von A bis B die Erlaubniß einholen muß! Kein Wunder, wenn hie und da ein Vorsteher gerade um dieser Schwerfälligkeit willen und nicht zum Nachtheil der Anstalt seine Competenzen überschreitet. Um die rechten Leute dann auch zu rechter Zeit bei der Hand zu haben, sollte man schon bei der Aufnahme in Vereine oder bei der Wahl weiterer Commissionen darauf bedacht sein, daß die nöthigen Elemente darin vertreten seien, was freilich nicht immer in der Hand der Förderer unseres Werkes liegt,

sondern wo vorab ganz andere Zwecke im Auge behalten werden müssen.

Die Forderungen an ein allfälliges Frauencomite These 8 sind nach meiner Ansicht nach ihrer Art im Wesentlichen dieselben, wie diejenigen der Aufsichtsbehörde selbst und fallen mit diesen zusammen. Wenn Hr. Referent die Competenzen der Erstern ziemlich genau präzisirt haben will, um einer unliebsamen Vielregiererei rechtzeitig vorzubeugen, was ja nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, so hat dies auch seine Berechtigung und gehört jedenfalls zur vollständigen Ausarbeitung des Thema's; aber in der Praxis könnte eine zu scharfe Abgrenzung der Rechte und der Pflichten mancherorts überflüssig und wohl gar einer naturgemäßen, gesunden Entwicklung des Anstaltsorganismus hindernd im Wege sein.

Ich will damit keineswegs einer gemüthlichen Anarchie das Wort reden, ich weiß es wohl, daß wir Gesetze brauchen, nur glaube ich, man dürfe nicht in allen Fällen an denselben so krampfhaft festhalten. Hat doch die ungebundene und ungezwungene, freie werththätige Liebe gewiß gerade auf dem Gebiete der Armenerziehung schon Großes geschaffen. Wenn man frei von aller Selbstsucht und Leidenschaft nur das Wohl der Armen und das Interesse unseres Berufes im Auge hat, so wird man auch die richtigen Grenzen herausfinden, ohne daß man sich auf die Finger zu klopfen braucht, wie weiland bei der Milchsuppe zu Cappel. Muß der Vorsteher zu einem Refurs an die Oberbehörde seine Zuflucht nehmen, so ist die Sache schon halb gefehlt, das gegenseitige Zutrauen ist geschwächt, die Freudigkeit und die Begeisterung des Vorstehers für seinen Beruf gelähmt und nur schwer wird die aufgerissene Wunde vernarben. Zur Wiederherstellung des frühern freundlichen Verhältnisses werden die Gesetzesparagraphen wenig beitragen.

Schön und richtig bezeichnet Hr. Referent die Aufgabe der Aufsichtsbehörde

- a. gegenüber den Anstalten,
- b. den Vorstehern,
- c. den Mandatoren und dem Publikum.

Sie besteht gegenüber den Anstalten: a. in der Fürsorge für die leiblichen Bedürfnisse im Sinne einer rationellen Körperpflege, b. in der Fürsorge für die geistige Ausbildung nach ihrer sittlich-religiösen und intellektuellen Seite, c. überhaupt durch die Fürsorge, daß die Anstalt durch gute Leitung und Organisation, passende Wahl der Angestellten, zweckmäßige Ver-

sorgung und Ueberwachung ausgetretener Zöglinge, möglichst gute Erziehungsergebnisse, die Achtung und das Vertrauen wohlthätiger Menschenfreunde sich erwerben.

Auch die Stellung zum Anstaltsvorsteher und umgekehrt des Vorstehers zur Behörde und endlich der Behörden zu den Mandatoren und dem weitem Publikum ist so klar und deutlich auseinander gesetzt, daß es keines weitem Commentars bedarf und ich Sie durch Wiederholungen nur langweilen müßte.

Ganz besonders möchte ich noch die Schlußthese unterstützen, in welcher die Behörde gegenüber dem Publikum angehalten wird, durch regelmäßige Berichterstattung völlige Klarheit über Gang und Stand einer Anstalt zu vermitteln. Ich halte es für eine Gewissenlosigkeit und den Grundsatz für verwerflich, nach welchem Berichte oft das Anstaltsleben im schönsten Lichte erscheinen lassen, mit den prächtigsten Farben es auszuschnücken sich befließen, aber die Rehrseite mit ihren Schattenbildern gänzlich ignoriren und so der Wahrheit entbehren. Verwerflich halte ich ebenfalls die Darstellungsweise der Rechnungen mancher Anstalten, nach welchen günstige Rechnungsergebnisse und der eigentliche Vermögensbestand so lange als möglich verheimlicht wird, aus bloßer Furcht, die Quelle freiwilliger Gaben möchte bei der Prosperität der Anstalt allmählig versiegen. Man begeht da offenbar ein Unrecht gegen diejenigen, denen man getreue Darstellung der Sachlage schuldig ist. Wer ein Interesse für unsern Beruf hat, wird seine Hand deshalb nicht verschließen, sondern wird sich vielmehr freuen bei der Wahrnehmung, daß die gebrachten materiellen Opfer nicht in's Bodenlose versinken, sich freuen über die finanziellen günstigen Resultate; wer aber keinen Sinn hat für unsern Beruf, den wird auch unser Nothschrei nicht aus seinem dolce far niente zu stören vermögen.

Werthe Berufsgenossen! An der Hand des Referats habe ich bis hieher meine Bemerkungen eingeschaltet. Verzeihen Sie es mir, wenn ich für einen Augenblick dem Eindruck, den das Referat auf mich gemacht hat, in etwas freierer Weise Ausdruck verleihe.

Mit der Leitung einer Anstalt werden uns mancherlei Pflichten überbunden. Pflichten gegen die uns anvertrauten Kinder, gegen unsere Vorgesetzten, Mitarbeiter und werththätigen Freunde. Unsere Verantwortlichkeit wächst in dem Grade, als viel oder wenig vertrauensvoll in unsere Hände gelegt wird.

Ob wir mit jugendlicher Begeisterung und mit Dreinsetzung all unserer Geistes- und Körperkraft, oder durch Jahre lange

Praxis gestählt vielleicht etwas bedächtiger aber um so sicherer und consequenter unserm Beruf obliegen, gleichviel, es gibt auch unter uns Zeiten, ich wage es zu behaupten, daß der gewissenhafteste Verwalter, sei es durch den Drang der Geschäfte, durch niederschlagende und drückende Erfahrungen oder mißbeliebige Verhältnisse in seinem Streben gelähmt, oft muth- und rathlos dasteht. Die Erziehung der Kinder, somit ihre geistige und leibliche Pflege, Haushalt und oft ausgedehnte Landwirthschaft, Rechnungsführung, Correspondenzen zc. sind alles Sachen innerhalb unseres Wirkungskreises und stehen mehr oder weniger unter unserer Verantwortlichkeit. Der Vorsteher ist sozusagen die Seele des Ganzen. Seine Persönlichkeit, seine Gesinnung, seine Aufopferung und völlige Hingabe an den Beruf bedingt wesentlich das Gedeihen einer Anstalt. Er kann mit seiner Einsicht und Berufstreue zur Realisirung einer schönen Idee viel beitragen, aber auch ein Hauptfaktor werden, dieselbe zu diskreditiren. —

Die Aufsichtsbehörde nun hat, wie dies schon ihr Name andeutet, die Aufgabe, die ganze Leitung, den ganzen Anstaltsorganismus zu überwachen, sich der schwierigen Aufgabe eines Erziehers klar und bewußt zu werden, nicht bloß um demselben mit Rath und That an die Hand zu gehen, sondern auch um seine Leistungen gehörig würdigen zu können und in den an ihn gestellten Anforderungen gerecht und billig zu werden.

Sie muß es wissen, mit welchen Schwierigkeiten ein Erzieher als solcher zu kämpfen hat, und soll an seiner Hand mit ihm von Zeit zu Zeit durch die Irrgänge sittlicher Entartung hindurch wandern, die Individualität der einzelnen Zöglinge kennen lernen; sie hat in Schule und Haus, in Stall und Feld ein wachsam Auge zu haben und das vollste Recht, sich einen klaren Einblick in das ganze Rechnungswesen zu verschaffen. Soll sie aber bei Allem fein stille sich verhalten, um ja nicht das gute Einverständnis mit dem Vorsteher zu trüben? Nein, sie darf und soll auch Uebelstände und Mißgriffe in wohlwollender Weise rügen und meinetwegen am gehörigen Ort auch Vorzüge hervorheben, nicht um der Selbstüberhebung Vorschub zu leisten, sondern zur Ermunterung.

Wer unter uns ist da, der sich zu den Unfehlbaren zählt, der nicht zur Genüge erfahren muß, daß er mit dem besten Willen mannigfaltig fehlt und eine wohlgemeinte Belehrung und Ermahnung nicht gerne und mit Dank annähme? Wer, der lieber die ganze Verantwortlichkeit auf seine Schultern nähme,

als sich von einer weisen, einsichtsvollen Behörde überwachen und leiten zu lassen?

Wo eine Behörde frei ist von allem Vorurtheil und mit ungetrübtem offenem Blick in den ganzen Haushalt hinein zu schauen vermag, mit Interesse für ihre Aufgabe erfüllt ist, dem Vorsteher zutrauensvoll begegnet und ein freundlich Verhältniß zwischen beiden sich gestaltet, da bedarf es keines Imperativs. Jeder gute Rath, jede wohlgemeinte Belehrung fällt auf empfänglichen Boden und der leiseste Wink findet seine Beachtung.

Wöchte ein solch freundlich Verhältniß allüberall, wo man gemeinsam an dem Werke der Erziehung zu arbeiten hat, sich gestalten und erhalten! Leider aber lassen oft Mißverständnis und Unverständnis eine gegenseitige Uebereinstimmung nicht zu Stande kommen. Ich rede hier nicht aus eigener Erfahrung, aber es sind mir noch Fälle in Erinnerung, in welchen Mitglieder einer Aufsichtsbehörde sich keine Mühe verdrießen ließen, die ihnen übergebene Anstalt so oft zu besuchen, als sie in Erfahrung bringen konnten: der Hausvater ist in Geschäften über Feld gegangen, und das Haus dann von oben bis unten gehörig inspizierten. Oder sie kamen des Morgens in aller Frühe in der Absicht, die Anstaltsbewohner aus süßem Schlummer zu wecken, wanderten ernst und lautlos durch des Hauses Räume, jeden freundlichen Verkehr mit dem Vorsteher absichtlich vermeidend, erkundigten sich bei Untergebenen oder Kindern über dies und das, schöpften aus trüber, sehr unzuverlässiger Quelle, relativirten dann auch in diesem Sinne gehörigen Orts und quälten so den gewissenhaften, treuen Hausvater. Was wollen wir hiezu sagen?

Sie hatten nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, zu untersuchen und gehörige Aufsicht zu halten, sie thaten es mit dem Vollmachtschein in den Händen. Ist das der einzige gesetzliche und richtige Weg? Ich sage nein. Wo Leidenschaft den Schritt beflügelt, das Herz verhärtet und die Augen verblendet, da folgt auch der Fluch dem Fuße nach. Wo aber Behörde und Vorstand Hand in Hand arbeiten, in freundlichem Verkehr mit einander stehen, da erfreut man sich auch gemeinsam der lieblichen Frucht. Wer hat es nicht auch erfahren, wie dieses vereinte Zusammenwirken wohlthätig auf unsere Zöglinge rückwirkt und auch die brutalste Natur veranlaßt, die Segel zu streichen. Ach, wir Hausväter und Erzieher liegen des Jahres hindurch so oft in der Seufzerpresse der Noth, daß wir wahrlich keines Druckes von außen bedürfen, um fein unten zu bleiben, wo

uns aber freundliches Entgegenkommen, billige Anerkennung so wohl thut, wie der Thau des Himmels der lechzenden Flur.

Eine weise, gerechte, billigdenkende Behörde sei uns willkommen, wir reichen ihr zu gemeinsamem Streben die Hand. Wir führen sie hinaus auf Ackerfeld und Wiesen, wo wir im Schweiß des Angesichtes mit unserer Kinderschaar unser Brod essen, wir öffnen ihr bereitwillig Kisten und Kasten, führen sie hinein in den verborgensten Schrein unseres Haushalts, in die Herzen der Kinder mit ihren Tugenden und Sünden, und wie der Blumentelch sich dem Sonnenstrahl erschließt, so kann auch unser Innerstes ihr nicht verborgen bleiben, denn es bleibt ewig wahr: Zutrauen erweckt Zutrauen und die Liebe ist auch da des Gesetzes Erfüllung.
